

Satzung vom 28.04.2014/ 25.04.2017

## **Satzung BürgerNetzwerk Opfingen e.V.**

### **Präambel**

Das „BürgerNetzwerk Opfingen“ macht es sich zur Aufgabe, in Zeiten des demographischen Wandels die Solidarität zwischen den Generationen in alten und neuen Formen zu stärken und mit dafür Sorge zu tragen, dass Alt und Jung in Opfingen einen lebenswerten Wohnort finden, in dem sie für einander Sorge tragen und an dem für sie gesorgt ist. Ziel soll es sein, im Stadtteil Opfingen bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger unseres Stadtteiles zu bewältigen.

Das „BürgerNetzwerk Opfingen“ setzt auf die mitverantwortliche Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Verbände und Vereine von Freiburg-Opfingen. Sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement und versteht sich als Plattform für die Gestaltung von Hilfen und kulturellen Aktivitäten zur Förderung der Teilhabe.

Dieses Engagement steht in der Tradition der diakonischen/ caritativen Grundüberzeugung und Aktivitäten der Opfinger Bürgerinnen und Bürger und ist offen für alle Opfinger unabhängig von ihrer weltanschaulichen und religiösen Überzeugung und Tradition.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung)**

1. Der Verein führt den Namen „BürgerNetzwerk Opfingen“
2. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Freiburg-Opfingen
3. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“
4. Es ist vorgesehen den Verein in die Rechtsform einer gemeinnützigen Genossenschaft (eG) zu überführen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Jugendhilfe, der Mildtätigkeit und der Wohlfahrtspflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - (a) Die Unterhaltung von Wohngruppen für Menschen mit Pflegebedarfe und mit Behinderungen.
  - (b) Die Betreuung und Beratung für junge Menschen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen sowie andere hilfebedürftige Menschen sowie die Beratung dieser Personengruppe zur gegenseitigen Unterstützung in der Nachbarschaft.
  - (c) Beratung und Unterstützung von generationsübergreifenden Hilfeleistungen für Jung und Alt sowie Familien.
  - (d) Die Öffentlichkeitsarbeit, die eine bewusste Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel im Stadtteil Opfingen fördert.
  - (e) Die Unterhaltung eines Bürgerbüros als zentrale Anlaufstelle um generationenübergreifende Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement zu koordinieren und zu fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ - der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ausnahmen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass für die Ausübung von Vereinsämtern (einschließlich der Vorstandstätigkeit) eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch freiwilligen Austritt
  - (b) durch Tod
  - (c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung oder zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.  
Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.  
Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen, dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand
- (c) Der Beirat

## § 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- (a) Speicherung
- (b) Bearbeitung
- (c) Verarbeitung
- (d) Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, jedoch spätestens bis 30. Juni, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung im „Mitteilungsblatt“ der Ortsverwaltung Opfingen, oder schriftlich einzuberufen.

Mitglieder des Vereins, die außerhalb des Verbreitungsgebietes des „Mitteilungsblattes“ der Ortsverwaltung Opfingen wohnen, sind generell schriftlich einzuladen.

Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder generell schriftlich einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer/die Schriftführerin protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung, ausgenommen Satzungsänderungen soweit sie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit betreffen.
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- (c) Wahl des Vorstandes
- (d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- (e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- (f) Berufung von weiteren Opfinger Bürger/innen für den Beirat, die mit ihrer Kompetenz insbesondere die Bürgergenossenschaft unterstützen

- (g) Ernennung von Ehrenmitglieder
- (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und ggf. Umwandlung in eine Genossenschaft

5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- und weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für

- (a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- (b) Entwurf und Vollzug des Haushaltsplanes.
- (c) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
- (e) Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen
- (f) Satzungsänderungen

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Der/die Vorsitzende des Beirats oder ein/e Vertreter/in des Beirats nehmen an der Sitzung des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

7. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptieren.

8. Der Vorstand kann die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendigen Satzungsänderungen beschließen.

9. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat fördert und begleitet die Arbeit der Bürgergenossenschaft und berät den Vorstand. Mitglieder des Beirates sind:

Der/die Ortsvorsteher/in von Freiburg-Opfingen

- 1 Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinde
- 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde
- 1 Vertreter/in der Vereinsgemeinschaft
- 1 Vertreter/in der kirchlichen Sozialstation Tuniberg e.V.

2. Die Vertreter/innen der einzelnen Gruppierungen werden aus deren Mitte benannt und dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt.
3. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine/ einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in für die Amtszeit von 2 Jahren.
4. Der Beirat wird von der/dem Beiratsvorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/ vom dem Vorsitzende/n und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.
6. Ein Vertreter/in des Vorstandes nimmt an der Sitzung des Beirates ohne Stimmrecht teil.

## **§ 12 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Finanzierung, Wirtschaftsplan**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

## **§ 14 Haftung**

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereins bei der Ortsverwaltung „Opfingen Rathaus“ in voller Höhe zu hinterlegen. Die Ortsverwaltung hat das Vereinsvermögen unmittelbar einem gemeinnützigen Nachfolgeverein oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung weiter zu leiten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28. April 2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Änderung lt. Mitgliedsbeschluss vom 10.07.2019 neu **§ 8**